

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Biotop droht Pläne zum LNG-Terminal zu verzögern - Landesregierung stellt Umsiedlung des Biotops in Aussicht?

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), eingegangen am 04.03.2020 - Drs. 18/6015
an die Staatskanzlei übersandt am 06.03.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 04.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Süddeutsche Zeitung* berichtet am 02.03.2020:

„Die Pläne zu einem Terminal für flüssiges Erdgas (LNG) in Wilhelmshaven drohen, durch ein Unterwasser-Biotop durchkreuzt zu werden. Hinweise auf einen schützenswerten Lebensraum für Muscheln, Würmer und Kleinstlebewesen ergaben sich laut niedersächsischem Wirtschaftsministerium bei Untersuchungen im Auftrag des Energiekonzerns Uniper. ‚Sollte es sich tatsächlich um ein schützenswertes Biotop handeln, können sich nach Auskunft von Uniper die Planungen möglicherweise um bis zu einem Jahr verzögern‘, so ein Ministeriumssprecher am Montag. Demnach würde die Inbetriebnahme des LNG-Terminals voraussichtlich erst im Sommer 2024 und nicht 2023 erfolgen. Zuvor hatte NDR Niedersachsen berichtet.

‚Wir gehen im Moment davon aus, dass es sich um ein schützenswertes Biotop handelt‘, sagte ein Sprecher des Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Sollten die weiteren Untersuchungen bestätigen, werden die nächsten Schritte diskutiert. ‚Zum Beispiel ist es möglich, dieses Biotop und seine Bewohner umzusiedeln‘, so der Sprecher weiter. Umweltminister Olaf Lies (SPD) sieht das Projekt nicht gefährdet. Er verwies laut einem Sprecher darauf, dass es auch Ausnahmen vom Bundesnaturschutzgesetz gebe.“¹

Der NDR hingegen berichtete am Vortag zum selben Thema:

„Holger Freund, Geoökologe der Uni Oldenburg, warnte davor, die Wichtigkeit des Biotops zu unterschätzen. Letztendlich zählten da auch ein paar Würmer, die man nicht umsiedeln könne, sagte er.“²

Vorbemerkung der Landesregierung

In Wilhelmshaven plant die LNG Terminal Wilhelmshaven GmbH (LTW, eine 100-Prozent-Tochtergesellschaft der Uniper SE) eine LNG-Regasifizierungsanlage, ausgeführt als seetaugliches Schiff (Floating Storage and Regasification Unit (FSRU)) mit einer Kapazität von bis zu 10 Milliarden m³ Gas pro Jahr.

¹ <https://www.sueddeutsche.de/wissen/umwelt-wilhelmshaven-biotop-droht-plaene-zum-lng-terminal-zu-verzoegern-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200302-99-158602>

² https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Biotop-gefaehrdet-LNG-Terminal-in-Wilhelmshaven,fluessiggasterminal104.html

Das geplante Vorhaben erfordert seeseitig eine wasserrechtliche Zulassung sowie darüber hinaus für das FSRU eine Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständige Behörde für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Oldenburg. Nach der Besprechung („Scoping-Termin“) gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 2 a Abs. 3 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) am 09.05.2019 in Wilhelmshaven wurden gemeinsam von NLWKN und GAA am 21.08.2019 die für den UVP-Bericht voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (Untersuchungsrahmen) festgelegt.

Im Bereich des geplanten Schiffsanlegers hatten 2019 durchgeführte umwelttechnische Untersuchungen Hinweise auf das Vorhandensein von schützenswerten Biotopen auf dem Meeresgrund ergeben. Die Untersuchungsergebnisse wurden analysiert, und Anfang 2020 wurde hierzu im Auftrag der Antragstellerin (LTW) ein Fachgutachten erstellt. Seitdem fanden zwei Termine zwischen der Antragstellerin und dem NLWKN im Beisein von Vertretern des GAA Oldenburg und der von der Antragstellerin beauftragten Fachgutachter statt.

Im Ergebnis wurde durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde (NLWKN) festgestellt, dass für einen Bereich der Vorhabenfläche der gesetzliche Schutz für Biotope in Küstengewässern gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht. Die Naturschutzbehörde folgte damit der Bewertung der Fachgutachter, dass es sich hier um den gesetzlich geschützten Biotoptyp „Flachwasserzone des Küstenmeeres mit artenreichen Kies-, Grobsand- und Schillgründen (KMFk)“ handelt.

1. Auf Grundlage welcher Gutachten bzw. Antragsunterlagen kommt die Landesregierung zu der Einschätzung, dass das Biotop und seine Bewohner umgesiedelt werden können und die Pläne für ein NLG-Projekt in Wilhelmshaven nicht gefährdet sind?

Die von der Antragstellerin beauftragten Fachgutachter haben sich in dem bisherigen Gutachten mit der Erfassung der benthischen Wirbellosenfauna und der Abgrenzung von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptypen befasst.

Ein weitergehendes Fachgutachten des Vorhabenträgers, das sich nach der mittlerweile erfolgten Feststellung zum gesetzlichen Schutzstatus mit der erforderlichen Prüfung und Darlegung der weiteren Schritte (z. B. Umsiedlung) befasst, liegt bisher nicht vor.

In den beiden Gesprächen zum o. g. Gutachten mit der Antragstellerin, dem NLWKN, dem GAA und den beauftragten Fachgutachtern sind ansatzweise auch Möglichkeiten/Erfahrungen zur Wiederherstellung des betroffenen Biotoptyps diskutiert worden. Abschließende Wertungen hierzu liegen nicht vor. Ob eine Umsiedlung möglich ist, wird weiter geprüft.

2. Wurde bereits ein Antrag auf eine Ausnahme vom Bundesnaturschutzgesetz gestellt, wenn ja, wann?

Nein.

Momentan befassen sich die Antragstellerin bzw. die von ihr beauftragten Fachgutachter mit der Frage, ob im Küstenmeer die naturschutzfachlichen/-rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG gegeben sein könnten.

Sollte nach dieser Prüfung festgestellt werden, dass die naturschutzfachliche Ausnahme nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG. In beiden Fällen (Ausnahme und Befreiung) ist von der Antragstellerin ein begründeter schriftlicher Antrag erforderlich.

Der von der Antragstellerin noch zu erstellende Antrag im Hinblick auf § 30 BNatSchG bzw. § 67 BNatSchG erfolgt zusammen mit dem Antrag auf eine wasserrechtliche Zulassung des Vorhabens. Die für das wasserseitig geplante Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Planfeststellung würde andere notwendige Entscheidungen einschließen.

Zur Dauer des noch nicht begonnenen Verfahrens für das Gesamtvorhaben ist eine zeitliche Prognose nicht möglich.

3. Steht das Ergebnis des Prüfverfahrens für eine naturschutzfachliche Ausnahme im Sinne der o. g. Aussagen bereits fest?

Nein.

Wie bereits in der Antwort zur Frage 2 dargelegt, läuft momentan durch die Antragstellerin und deren Fachgutachter die fachliche Vorbereitung einer entsprechenden Antragstellung. Der NLWKN wird diese Vorbereitungen bei Bedarf fachlich beratend begleiten.

4. Wie ist der weitere Ablauf des Genehmigungsverfahrens für das geplante LNG-Terminal (bitte auch Zeitplan angeben)?

Dem NLWKN als Planfeststellungsbehörde liegt derzeit noch kein wasserrechtlicher Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor. Eine Beteiligung der Planfeststellungsbehörde findet derzeit nur im Rahmen der von der Antragstellerin gewünschten Beratung statt. Ein Zeitplan zur Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens liegt der Zulassungsbehörde aus den vorgenannten Gründen nicht vor.

5. Vor dem Hintergrund, dass auch in Brunsbüttel, Stade und Rostock Planungen für ein LNG-Terminal laufen: Wie wird wann entschieden, an welchem Standort tatsächlich ein LNG-Terminal gebaut wird?

Angesichts der geographischen Lage, der nautischen Rahmenbedingungen, der Gasnetzanbindung inklusive verfügbarer Speicherkapazitäten (z. B. in Kavernenspeichern) sowie der regionalen Möglichkeiten zur Industrieversorgung können sich verschiedene Absatz- und Versorgungsmodelle ergeben, die unmittelbaren Einfluss auf das geplante Anlagenkonzept nehmen. Nach einer ersten Einschätzung verfügen alle genannten Standorte über unterschiedlich stark ausgeprägte Abnahmepotenziale in Bereichen der Erdgasversorgung, der Industrie und im Verkehr (Bebunkerung von Schiffen und anderen Verkehrsträgern), weswegen grundsätzlich die Errichtung eines LNG-Terminals möglich erscheint.

Die Planung, die Errichtung und der Betrieb von LNG-Terminals liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Projektträger. Damit entscheiden letztlich die Projektträger, ob und zu welchem Zeitpunkt ein geplantes LNG-Projekt umgesetzt wird. Voraussetzung hierfür ist eine solide und langfristig tragfähige Bedarfs- bzw. Abnahmeproggnose, die wiederum von der zukünftigen Entwicklung des weltweiten und inländischen LNG- und Erdgasabsatzmarktes bestimmt wird.

Nach aktuellem Kenntnisstand der Landesregierung hat in Niedersachsen noch keiner der bekannten Projektträger eine endgültige Investitionsentscheidung zum Bau und Betrieb eines LNG-Terminals getroffen. Da es sich um privatwirtschaftliche Vorhaben handelt, besteht keine Notwendigkeit einer Standortfokussierung. Vielmehr sollten im Interesse potenzieller Investoren gegebenenfalls alternative Standorte auch nicht ausgeschlossen bzw. bevorzugt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, auch weiterhin alle verfügbaren Möglichkeiten nutzen, um ein Flüssiggasterminal an der niedersächsischen Küste zu schaffen. Dabei bietet die Landesregierung insbesondere Beratungsleistungen zu potenziellen Ansiedlungsvorhaben an, vermittelt Kontakte in der Branche, unterstützt die Schaffung geeigneter Hafeninfrastrukturen, stellt Flächen bei Bedarf zur Verfügung und gestaltet den Rechtsrahmen. Dies gilt gleichermaßen sowohl für die Projektplanungen in Wilhelmshaven, in Stade und an anderen potenziellen Standorten in Niedersachsen.

(Verteilt am 05.05.2020)